

Satzung

des „Freundeskreis Dorfkirche Barsikow“

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand des Vereins

Der „Freundeskreis Dorfkirche Barsikow“ mit Sitz in 16845 Barsikow, Dorfstr. 25, und Gerichtsstand in Neuruppin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist kein eingetragener Verein.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Dorfkirche Barsikow soll öffentlichen gemeinnützigen und religiösen Zwecken dienen.

Zweck des Vereins ist die Wiederherstellung, der Erhalt und die Nutzung der Dorfkirche in Barsikow. Neben Erhalt und Wiederherstellung der baulichen Substanz ist es Aufgabe des Vereins, die Dorfkirche in Absprache mit der Kirchengemeinde Barsikow für öffentliche gemeinnützige, kulturelle und soziale Zwecke zu nutzen.

Dieser Zweck wird u.a. verwirklicht durch Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die dem Gemeinwesen der Ortsgemeinde Barsikow dienen, durch Ausstellungen, Konzerte und ähnliches.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein steht allen Personen offen, die die genannten Zwecke des Vereins fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person sein. Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich an den Vorstand unter Anerkennung der Satzung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche Austrittserklärung gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur am Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,

durch Tod oder automatisch mit Ablauf des zweiten Zahlungszeitraumes bei einem Betragsrückstand von 2 Zahlungsräumen.

Auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann bei einem dem Verein schädigenden Verhalten des ordentlichen oder fördernden Mitgliedes der Ausschluss erfolgen. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

(2) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können Betriebe, Einrichtungen, Organisationen, Parteien, Körperschaften und natürliche Personen über 18 Jahre sein, die die gemeinnützigen Zwecke des Vereins durch Förderbeiträge unterstützen wollen.

Fördernde Mitglieder haben beratende, jedoch keine beschließende Stimme.

§ 5 Rechte und Pflichten aller Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, bei der Erarbeitung und Fassung von Beschlüssen mitzuwirken sowie ihr Stimmrecht auszuüben. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Regeln des Vereins einzuhalten und durchzusetzen, durch ihr Verhalten zum Wohle des Vereins beizutragen und mitzuhelfen, Schaden von ihm und seinen Mitgliedern abzuwenden.

Fördernde Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen und anderen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens drei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Benachrichtigung. Der Tag der Absendung der Einladung an die dem Vorstand letztbekannte Adresse ist maßgebend. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen auf 48 Stunden verkürzt werden und mündlich erfolgen. In einem solchen Fall dürfen keine Sitzungs- und Beitragsordnungsänderungen beschlossen werden. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung können bis eine Woche vor der Sitzung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ordentliche Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Versammlungen, auf denen Satzungs- und Beitragsordnungsänderungen beabsichtigt sind, bedürfen einer schriftlichen Einladung, aus der die vorgesehenen Änderungen eindeutig hervorgehen. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Schriftführer veranlasst die Ausfertigung einer Anwesenheitsliste und nimmt ein Beschlussprotokoll auf. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand nach angenommenem Tätigkeitsbericht des Vorstandes und Kassenbericht.

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre einen Vorstand.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand gewährleistet die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte des Vereins. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein. Zusammensetzung des Vorstandes:

Vorsitzender,
stellvertretender Vorsitzender,
Schatzmeister,
Schriftführer.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

Der Verein wird durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorsitzenden bzw. bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

§ 8 Finanzen

Die Finanzarbeit erfolgt auf der Grundlage der von der Mitgliederversammlung bestätigten Pläne und Ordnungen.

Der Verein finanziert sich aus Beiträgen, Zuwendungen und Spenden. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar im Voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Kassenprüfer

Es ist ein Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

Der Kassenprüfer kontrolliert die finanzielle Tätigkeit des Vorstandes. Er erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

Der Kassenprüfer ist verpflichtet, mindestens nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres eine Prüfung der Kasse, der Bücher und Belege sowie der Konten vorzunehmen. Über jede Prüfung hat er dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 10 Haftungsausschluss

Aus Entscheidungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung können keine Ersatzansprüche an die Vereinsmitglieder abgeleitet werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie muss mit 3/4-Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Absicht, den Verein aufzulösen, bekannt zu geben. Kommt keine 3/4-Mehrheit der ordentlichen Mitglieder zustande, wird erneut geladen.

Liegt ein Auflösungsbeschluss, der Wegfall des bisherigen Vereinszweckes aufgrund Satzungsänderung oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vor, ist das Vereinsvermögen zwingend an ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten.

Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung bedürfen der Genehmigung der zuständigen Finanzbehörde.

§ 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist der 1.1. bis 31.12. per anno.

Barsikow, den 21. März 2006